

Schulbesuchspflicht – Sekundarstufe II

(gültig für Schuljahr 2017/18, Information über Tutoren)

1. Die Schülerin/der Schüler ist zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht in den von ihr/ihm belegten Kursen verpflichtet. (Der Kurslehrer vermerkt die Anwesenheit im Kursheft.)
2. Freistellungsanträge sind verpflichtend mindestens einen Tag vor dem Termin beim Tutor einzureichen.
3. Ist eine Schülerin/ein Schüler durch Krankheit oder andere unvorhersehbare Umstände, die eine rechtzeitige Beurlaubung unmöglich machen, an der Teilnahme am Unterricht verhindert, muss sie/er bis 8.00 Uhr der Schule (Sekretariat/ Tutor) eine Mitteilung zukommen lassen.
4. Unabhängig von dieser Mitteilung ist die Schülerin/der Schüler verpflichtet, jedes Fernbleiben vom Unterricht unmittelbar beim Wiedererscheinen durch eine Entschuldigung zu begründen. Diese muss von einem Sorgeberechtigten unterzeichnet sein. Bei einer Krankheit, die länger als drei Tage dauert, ist eine ärztliche Krankschreibung vorzulegen.
5. Die schriftliche Entschuldigung (mit Zeitraum des Fehlens und Begründung)/ärztliche Krankschreibung muss spätestens innerhalb einer Woche nach Wiedererscheinen allen betroffenen Kurslehrern vorgelegt und von ihnen abgezeichnet werden. Nach Ablauf dieser Zeitspanne wird eine Entschuldigung in der Regel nicht mehr angenommen und der betreffende Zeitraum gilt als unentschuldigtes Fehlen.
6. Die Schülerin/der Schüler übergibt die Entschuldigung/Krankschreibung mit allen Unterschriften der Tutorin/dem Tutor zur Aufbewahrung bis zum Ende des Semesters. (Beweismittel für Zweifelsfälle).
7. Wird eine Klausur/angekündigter Test geschrieben oder hat die Schülerin/der Schüler ein langfristig fest festgelegtes Referat zu halten, muss sie/er den Kurslehrer in jedem Falle rechtzeitig (spätestens am Morgen des betreffenden Tages telefonisch über das Sekretariat (Tel. 910 360) über ihr/sein Fehlen informieren lassen. Für das Fehlen bei o.g. Anlässen ist in jedem Falle ein ärztliches Attest im unter 4 genannten Zeitraum einzureichen, ansonsten gilt das Fehlen als unbegründet und die nicht erbrachte Leistung wird mit 00 Notenpunkten bewertet. Es liegt im Ermessen des Kurslehrers, wie bzw. ob der entfallene Leistungsnachweis zu erbringen ist.
8. Bei längerem oder wiederholtem Fehlen kann die Schulleiterin ein amtsärztliches Gutachten anfordern.
9. Versäumt ein Schüler entschuldigt oder unentschuldigt mehr als ein Drittel des erteilten Unterrichts, muss der Kurslehrer in Absprache mit der Tutorin/dem Tutor eine Kurslehrerkonferenz einberufen, um zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen eine erfolgreiche Absolvierung des Kurshalbjahres noch möglich ist. Gegebenenfalls kann der Kurslehrer eine Feststellungsprüfung anordnen und durchführen.
10. Zur Kontrolle und Ermöglichung dieser Maßnahmen informieren die Fachlehrer am Monatsende den Tutor schriftlich über die Anzahl der Fehlstunden (entschuldigt und unentschuldigt).
11. Verspätungen können vom Fachlehrer als Fernbleiben vom Unterricht gewertet werden.
12. Bei groben Verstößen gegen die Teilnahmepflicht am Unterricht können Schulstrafen ausgesprochen bzw. Maßnahmen des Ordnungsamtes angewendet werden.

Leipzig, den

Unterschrift
des Sorgeberechtigten

Unterschrift
des Schülers